

BL_GERICHTE 810 19 98 vom 28. August 2019

BL Gerichte, 2019-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_19_98

FR: BL_GERICHTE 810 19 98 du 28 août 2019

IT: BL_GERICHTE 810 19 98 del 28 agosto 2019

Regeste

Warnungsentzug des Führerausweises

Erwägungen

E. 5

In Bezug auf das Verschulden führt der Beschwerdeführer aus, dass er zum Zeitpunkt des Besteigens des Fahrzeuges keine Kenntnis von den Mängeln insbesondere der Blasenbildung am linken Hinterreifen gehabt habe. Zudem habe beim Fahrzeug vier Tage vor der Verkehrskontrolle eine amtliche Motorfahrzeugprüfung stattgefunden. Wie der Regierungsrat zu Recht ausführt, darf nach einer solchen Prüfung grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass alle sicherheitsrelevanten Komponenten am Fahrzeug überprüft wurden und das Fahrzeug in dem Sinne keine Mängel aufweist. Weiter ist mit dem Regierungsrat hingegen festzuhalten, dass die periodische Motorfahrzeugkontrolle den Fahrer nicht von seiner Pflicht entbindet, vor der Fahrt das Fahrzeug dahingehend zu kontrollieren, ob sich dieses in einem betriebs- und vorschriftsgemässen Zustand befindet. Wie bereits erwähnt, stellt die amtliche Motorfahrzeugkontrolle zudem eine Beurteilung des Ist-Zustands dar und garantiert nicht, dass im Anschluss an die Prüfung keine Mängel mehr am Fahrzeug auftreten können. In Fällen, in denen Reifen Gegenstand von Verkehrsregelverletzungen sind, geht das Bundesgericht regelmässig davon aus, dass eine (visuelle) Kontrolle der Reifen durch den Fahrzeugführer eine zumutbare Handlung darstelle und deren Unterlassung Fahrlässigkeit begründe (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_282/2011 vom 27. September 2011 E. 3.5; 6B_694/2010 vom 16. Dezember 2010 E. 10.2.2). Vorliegend war die Blasenbildung am linken Hinterreifen optisch von aussen wahrnehmbar und der Beschwerdeführer hätte diesen Mangel erkennen können (vgl. Expertise vom 8. Juni 2018). Es ist jedoch unbestritten, dass der Beschwerdeführer das linke Hinterrad vor der Benützung des Fahrzeugs nicht kontrolliert und die Blasenbildung nicht bemerkt hat, weshalb ihm eine Verletzung seiner Sorgfaltspflicht i.S.v. Art. 57 Abs. 1 VRV vorzuwerfen ist. Aus diesem Grund ist mindestens von einem leichten Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen.

E. 6

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen hat die Vorinstanz demnach zu Recht eine mittelschwere Widerhandlung gemäss Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG angenommen. Steht eine mittelschwere Widerhandlung fest, darf die - hier angeordnete - Entzugsdauer von einem Monat als gesetzliche Mindestentzugsdauer (Art. 16b Abs. 2 lit. a SVG) nicht unterschritten werden (Art. 16 Abs. 3 Satz 2 SVG; BGE 132 II 234, E. 2.2). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 7

Es bleibt über die Kosten zu entscheiden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren sowie die Beweiskosten. Sie werden in der Regel und in angemessenem Ausmass der ganz oder teilweise unterliegenden Partei auferlegt. Gemäss dem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'400.-- zu verrechnen. Ausgangsgemäss sind die Parteikosten wettzuschlagen (§ 21 Abs. 1 VPO). Demgemäss wird erkannt :
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Der Beschwerdeführer hat seinen Führerausweis spätestens 30 Tage nach Rechtskraft dieses Urteils der Polizei Basel-Landschaft, Administrativmassnahmen, Brühlstrasse 43, 4415 Lausen, mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
3. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- verrechnet.
4. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.
Vizepräsident
Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.